

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

LIII. Jahrgang Nr. 4



Ausgegeben in Gifhorn am 30.04.2026

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES	
Erneute Veröffentlichung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Gifhorn	229
Bekanntmachung von Genehmigungen	
- Windpark Rethen-Vordorf Repowering	230
- Repowering Windpark Wettendorf-Bottendorf I	232
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	
STADT GIFHORN	- - -
STADT WITTINGEN	- - -
GEMEINDE SASSENBURG	Jahresabschlüsse 2012 – 2014
	234
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	
Satzung für die Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land	234
Satzung über die Kostenbeiträge für die Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land mit Anlage	240
Gemeinde Jembke	Bebauungsplan „Solarkpark Jembke“
	245
SAMTGEMEINDE BROME	
Gemeinde Tiddische	Haushaltssatzung 2026
	245
Flecken Brome	Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Zicherie – westlich B 244“ des Fleckens Brome, Ortsteil Zicherie
	247
Gemeinde Rühren	Aufhebung Straßenausbaubeitragssatzung
	249

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Gemeinde Dedelstorf	Bekanntmachung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Nördlich Hasselmühler Straße“ im Ortsteil Oerrel	250
---------------------	---	-----

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL - - -

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

Gemeinde Leiferde	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Zum Wohlenberg III“, zugl. 1. Änderung „Mühlenberg IV“ mit örtlicher Bauvorschrift	251
-------------------	---	-----

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

Gemeinde Didderse	Haushaltssatzung 2026	252
-------------------	-----------------------	-----

Gemeinde Meine	Jahresabschluss 2023	253
----------------	----------------------	-----

	Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Abbesbüttel“	254
--	---	-----

	Haushaltssatzung 2026	255
--	-----------------------	-----

Gemeinde Rötgesbüttel	Jahresabschluss 2024	256
-----------------------	----------------------	-----

	Haushaltssatzung 2026	257
--	-----------------------	-----

Gemeinde Schwülper	Jahresabschluss 2023	258
--------------------	----------------------	-----

	3. Änderung des Bebauungsplans „Alter Ortskern“ II. Abschnitt mit ÖBV	258
--	--	-----

SAMTGEMEINDE WESENDORF

	46. Flächennutzungsplanänderung	260
--	---------------------------------	-----

Gemeinde Wahrenholz	Jahresabschluss 2024	260
---------------------	----------------------	-----

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Erneute Veröffentlichung der

Zehnten Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Gifhorn

(Taxenverordnung) vom 06.04.2000

Aufgrund § 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014, 249) und des § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreis Ausschuss des Landkreises gem. Umlaufverfahren am 25.02.2026 folgendes verordnet.

Artikel 1

In § 8 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Gifhorn erhalten die Tarif-Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Entgelt EURO
1	Mindestfahrpreis pro Fahrt einschl. einer Fahrleistung von 27,00 m oder 7,5 Sekunden Wartezeit.	6,00 €
2	Wegstreckenberechnung für die weitere Fahrt - je 27,00 m bis zu 4.000 m (3,70 €/km) - je 32,26 m ab 4.001 m (3,10 €/km)	0,10 €
3	Wartezeiten für jede abgelaufenen 7,5 Sekunden.	0,10 €
4	Nicht ausgeführte Fahrten, die der Fahrgast zu vertreten hat.	6,00 €
5	Anfahrentgelt für Fahrten über die Zone I hinaus.	6,00 €
6	Zuschlag für die angeforderte Beförderung in einem Großraumtaxi, wenn mehr als vier Fahrgäste zu befördern sind. Der Besteller ist bei der Anforderung eines Großraumtaxis ausdrücklich auf diesen Zuschlag hinzuweisen.	6,00 €
7	Zuschlag für die Beförderung zu Nachtzeiten (Montag bis Samstag) von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr, sowie am 24.12. und 31.12. von 13:00 Uhr bis 24:00 Uhr zusätzlich zum Grundpreis.	1,00 €

Fahrten auf vorherige Bestellung: Die Festpreise sind in den Fahrpreisanzeiger manuell einzugeben oder automatisiert zu übertragen und über diesen zu erfassen. Außerhalb des Pflichtfahrgebiets können Pauschalpreise in den Fahrpreisanzeiger eingegeben oder automatisiert übermittelt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt zum 01.05.2026 in Kraft. Es besteht eine Übergangszeit von 8 Wochen zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers.

Gifhorn, den 25.02.2026

Landkreis Gifhorn

Philipp Raulfs
Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung
(RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH c/o RWE Renewables Europe &
Australia GmbH; Windpark Rethen-Vordorf Repowering)**

Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn

- 9.3/74.01-01.15 -

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zum Bundes Immissionsschutzgesetz – 9. BImSchV – vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Entscheidung über den Antrag der RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH c/o RWE Renewables Europe & Australia GmbH, Lister Straße 10, 30163 Hannover, auf Errichtung und Betrieb von drei (3) Windenergieanlagen in der Gemarkung Rethen öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 01.05.2026 bis zum 15.05.2026

auf der Homepage des Landkreises Gifhorn unter <https://www.landkreis-gifhorn.de> (Themengebiet/Überschrift: *Aktuelle Meldungen*, Reiter: *Amtliche Bekanntmachungen*) eingesehen und abgerufen werden.

Auf Verlangen einer oder eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei dem *Landkreis Gifhorn, Abteilung 9.3 - Abfallbewirtschaftung, Boden- und Immissionsschutz, Schlossplatz 3, 38518 Gifhorn* oder elektronisch unter Immissionsschutz@landkreis-gifhorn.de angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden wie nachfolgend aufgeführt öffentlich bekannt gemacht:

I.

1.

Hiermit wird der RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH c/o RWE Renewables Europe & Australia GmbH, Lister Straße 10, 30163 Hannover, auf diesbezüglichen Antrag vom 04.12.2024, welcher der zuständigen Genehmigungsbehörde mit Datum 12.12.2024 zugegangen ist, gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG, § 16b Abs. 1 S. 3 BImSchG und Nr. 1.6.2 V der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zu der Errichtung und dem Betrieb der folgenden Anlage erteilt:

Windpark Rethen-Vordorf Repowering

Standort WEA 01

Gemarkung: Rethen

Flur: 1

Flurstück: 216/105

Standort WEA 02

Gemarkung: Rethen

Flur: 1

Flurstück: 109/1

Standort WEA 03

Gemarkung: Rethen

Flur: 1

Flurstück: 132/1

2.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von drei (3) Windenergieanlagen (im Folgenden WEA genannt) des Typs Nordex N163/6.X TCS mit 164 m Nabenhöhe, einer Leistung von 7 MW, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Gesamthöhe von 245,5 m.

3.

Errichtung und Betrieb der genehmigten Anlage sind gemäß der aufgeführten Nebenbestimmungen durchzuführen.

4.

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu erteilende Baugenehmigung ein.

5.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

6.

Die Maßnahmen von Ökologischer Baubegleitung (ÖBB) und Bodenkundlicher Baubegleitung (BBB) sind nach Möglichkeit aufeinander abzustimmen.

7.

Die interne Kabeltrasse des Windparks Rethen-Vordorf Repowering quert ein Gewässer dritter Ordnung. Nach Herstellung des Einvernehmens mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn (im Folgenden UWB genannt) geht die wasserrechtliche Genehmigung für die Gewässerquerung konzentrierend in die vorliegende immissionsschutzrechtliche Genehmigung ein.

II. – V.

Der Bescheid ist mit Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen, einer Begründung sowie Kosten verbunden (hier nicht abgedruckt).

VI. (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Gifhorn erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Hinweis

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**15.05.2026, 24:00 Uhr**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Gifhorn, 17.04.2026

Landkreis Gifhorn

Philipp Raulfs
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung (K/S Hydrovind XI; Repowering Windpark Wettendorf/Bottendorf I)

Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn

– 9.3/74.01-01.3 –

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zum Bundes Immissionsschutzgesetz – 9. BImSchV – vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Entscheidung über den Antrag der K/S Hydrovind XI, Gammel Kirkevej 16, 9530 Stovring, Dänemark, auf Errichtung und Betrieb von acht (8) Windenergieanlagen in den Gemarkungen Bottendorf und Wettendorf öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 01.05.2026 bis zum 15.05.2026

auf der Homepage des Landkreises Gifhorn unter <https://www.landkreis-gifhorn.de> (Themengebiet/Überschrift: *Aktuelle Meldungen*, Reiter: *Amtliche Bekanntmachungen*) eingesehen und abgerufen werden.

Auf Verlangen einer oder eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei dem *Landkreis Gifhorn, Abteilung 9.3 - Abfallbewirtschaftung, Boden- und Immissionsschutz, Schlossplatz 3, 38518 Gifhorn* oder elektronisch unter Immissionsschutz@landkreis-gifhorn.de angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden wie nachfolgend aufgeführt öffentlich bekannt gemacht:

I.

1.

Hiermit wird der K/S Hydrovind XI, Gammel Kirkevej 16, 9530 Stovring; Dänemark, auf diesbezüglichen Antrag vom 12.06.2025, welcher der zuständigen Genehmigungsbehörde mit Datum 16.06.2025 zugegangen ist, gemäß § 4 BImSchG, § 16b Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG und Nr. 1.6.2 V der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie unter Anwendung der Regelungen des § 6 WindBG die Genehmigung zu der Errichtung und dem Betrieb der folgenden Anlage erteilt:

Repowering Windpark Wettendorf/Bottendorf I

Standort WEA 1

Gemarkung: Bottendorf
Koordinaten (WGS 84)

Flur: 1

Breite Nord: 52°46'8.74"N

Flurstück: 15/1

Länge Ost: 10°34'6.66"E

Standort WEA 2

Gemarkung: Bottendorf Flur: 1 Flurstück: 121/19
Koordinaten (WGS 84) Breite Nord: 52°46'10.80"N Länge Ost: 10°33'10.60"E

Standort WEA 3

Gemarkung: Bottendorf Flur: 1 Flurstück: 46/1
Koordinaten (WGS 84) Breite Nord: 52°45'53.27"N Länge Ost: 10°33'58.80"E

Standort WEA 4

Gemarkung: Bottendorf Flur: 1 Flurstück: 23/2
Koordinaten (WGS 84) Breite Nord: 52°45'54.73"N Länge Ost: 10°33'6.66"E

Standort WEA 5

Gemarkung: Bottendorf Flur: 1 Flurstück: 31
Koordinaten (WGS 84) Breite Nord: 52°45'30.00"N Länge Ost: 10°33'7.28"E

Standort WEA 6

Gemarkung: Wettendorf Flur: 3 Flurstück: 4/2
Koordinaten (WGS 84) Breite Nord: 52°45'30.17"N Länge Ost: 10°33'35.88"E

2.

Einer Genehmigung der ebenfalls beantragten WEA 7 und der WEA 8 stehen militärisch flugbetriebliche Gründe entgegen, die diesbezügliche Errichtung sowie der Betrieb werden abgelehnt.

3.

Die Genehmigung erstreckt sich ausschließlich auf die Errichtung und den Betrieb von sechs (6) Windenergieanlagen (im Folgenden WEA genannt) des Typs Vestas V 150-6MW mit 105 m Nabenhöhe, einer Leistung von 6 MW, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Gesamthöhe von 180 m.

4.

Errichtung und Betrieb der genehmigten Anlage sind gemäß der aufgeführten Nebenbestimmungen durchzuführen.

5.

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu erteilende Baugenehmigung ein.

6.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

7.

Die Maßnahmen von Ökologischer Baubegleitung (ÖBB) und Bodenkundlicher Baubegleitung (BBB) sind nach Möglichkeit aufeinander abzustimmen.

II. – V.

Der Bescheid ist mit Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen, einer Begründung sowie Kosten verbunden (hier nicht abgedruckt).

VI. (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Gifhorn erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Hinweis

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**15.05.2026, 24:00 Uhr**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Gifhorn, 17.04.2026

Landkreis Gifhorn

Philipp Raulfs
Landrat

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2012-2014 der Gemeinde Sassenburg

Der Rat der Gemeinde Sassenburg hat in seiner Sitzung am 12.02.2026 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 bis 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 NKomVG vom 04.05.2026 bis 12.05.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Sassenburg zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sassenburg, 23.04.2026

Koslowski
Bürgermeister

Satzung für die Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land vom 05.03.2026

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 05.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einrichtung von Kindertagesstätten

(1) Die Samtgemeinde Boldecker Land unterhält entsprechend des Bedarfs in ihren Mitgliedsgemeinden Krippen, Kindergärten und Horte (Kindertagesstätten) als öffentliche Einrichtungen.

(2) Sie sind soziale Einrichtungen der Samtgemeinde Boldecker Land. Die Einrichtungen dienen insbesondere der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag und nehmen diesen im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder sowie des

Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) wahr.

(3) Die Entwicklung des Kindes und seine Erziehung liegen in der Verantwortung der Sorgeberechtigten.

§ 2

Aufnahme von Kindern

(1) Die Einrichtungen stehen allen Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort (alleiniger Wohnsitz oder Hauptwohnsitz) nach Maßgabe der §§ 85 und 86 SGB VIII im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land liegt, offen.

(2) Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort außerhalb der Samtgemeinde Boldecker Land liegt, können aufgenommen werden, soweit noch Plätze frei sind. Vor der Aufnahme von gemeindefremden Kindern in Kindertagesstätten der Samtgemeinde Boldecker Land muss die örtlich zuständige Kommune (§ 86 SGB VIII) die Kostenübernahme gemäß § 89 SGB VIII und der Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter (AGJÄ Niedersachsen und Bremen) vor Betreuungsbeginn erklären. Über die Aufnahme gemeindefremder Kinder entscheidet die Samtgemeinde Boldecker Land, Fachbereich Bildung und Soziales, vor Betreuungsbeginn nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Samtgemeinde Boldecker Land ist durch die Sorgeberechtigten des aufzunehmenden Kindes mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum über das Online-Anmeldeverfahren – www.boldecker-land.de → Bildung & Soziales → Kinderbetreuung → Anmeldung geltend zu machen.

(4) Bei Nichteinhaltung der dreimonatigen Mindestfrist verschiebt sich der Beginn der Aufnahme in der Kindertagesstätte entsprechend, sodass die Mindestfrist gewahrt bleibt, es sei denn, dass freie Plätze eine frühere und wunschgemäße Aufnahme ermöglichen.

(5) Die Mindestfrist nach den Absätzen 3 und 4 muss nicht eingehalten werden, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

(6) Kinder, mit einem besonderen Förderungsbedarf nach dem Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt können in einer Integrationsgruppe betreut werden. Über die Aufnahme entscheidet die Samtgemeinde Boldecker Land, Fachbereich Bildung und Soziales, in Absprache mit der Einrichtungsleitung. Ein entsprechendes Anerkenntnis nach SGB IX muss vorliegen.

§ 3

Anmeldungen für einen Kindertagesstättenplatz

(1) Anmeldungen für das kommende Kindertagesstättenjahr werden grundsätzlich bis zum letzten Tag im Februar angenommen.

(2) Anmeldungen, die später bei der Samtgemeinde Boldecker Land eingehen, können bei der Platzvergabe ab dem 01. August nur berücksichtigt werden, sofern nach der Vergabe für rechtzeitig eingegangene Anmeldungen noch freie Plätze vorhanden sind.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte besteht nicht.

(4) Die Reservierung von Kindertagesstättenplätzen ist nicht möglich.

§ 4

Verfahren der Platzvergabe

(1) Die Vergabe der Plätze wird gemäß der aktuell gültigen Fassung der Richtlinie der Samtgemeinde Boldecker Land über die Vergabe der Kindertagesstättenplätze vorgenommen.

(2) Bereits angemeldete Kinder müssen nicht erneut angemeldet werden.

(3) Die erste Vergaberunde startet Mitte April eines Jahres.

§ 5 Betreuungsvertrag

- (1) Der Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt zwischen der Samtgemeinde Boldecker Land, vertreten durch die jeweilige Einrichtungsleitung, und den Sorgeberechtigten nach Platzzusage und Annahme in schriftlicher Form.
- (2) Der Betreuungsvertrag beginnt frühestens mit dem in der Platzzusage ausgewiesenen Startdatum und endet durch Abmeldung oder Kündigung gemäß der in dieser Satzung genannten Fristen und Voraussetzungen.

§ 6 Randzeiten und Sonderdienste

- (1) Zusätzliche Betreuungszeiten werden in Form von Randzeiten (Frühdiensten) angeboten. Diese können direkt bei der Einrichtungsleitung schriftlich per Formular angemeldet werden. Die Plätze werden durch die Einrichtungsleitung nach Verfügbarkeit vergeben. Ein Anspruch auf die Randzeit besteht nicht.
- (2) Randzeiten können ausschließlich zum 1. eines Kalendermonats angemeldet werden.
- (3) Mögliche Kostenbeiträge für Randzeiten werden in der „Kostenbeitragssatzung für Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land“ in der aktuell gültigen Fassung geregelt.
- (4) Die Samtgemeinde Boldecker Land ist berechtigt die Randzeiten einzukürzen, sofern weniger als fünf Nutzer diesen Dienst in Anspruch nehmen.
- (5) Randzeiten können frühestens nach dreimonatiger Inanspruchnahme über ein Formular abgemeldet werden. Die Abmeldung muss schriftlich mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Abmeldetermin bei der Samtgemeinde Boldecker Land, Fachbereich Bildung und Soziales, vorliegen.
- (6) Die Samtgemeinde Boldecker Land behält sich vor Randzeiten zu kündigen, wenn diese unregelmäßig genutzt werden und andere Sorgeberechtigte einen begründeten Bedarf vorweisen können.
- (7) Das Überschreiten von den zugesagten Betreuungszeiten (inkl. möglicherweise gebuchter Randzeiten) führt zu einem Verstoß gegen den Betreuungsvertrag und kann als „Sonderdienst“ mit einem Aufwandsersatzanspruch berechnet werden (vgl. auch § 5 Abs. 7 der o.g. Kostenbeitragssatzung).

§ 7 Schließzeiten und Sommernotgruppe

- (1) Die Einrichtungen bleiben in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.
- (2) Weitere Schließzeiten können durch öffentlichen Aushang oder durch Mitteilung der Verwaltung direkt an die Sorgeberechtigten festgelegt werden.
- (3) In den Sommerferien – analog zum Werksurlaub – bleiben die Einrichtungen für drei Wochen geschlossen. Bei Bedarf bietet die Samtgemeinde Boldecker Land in diesen drei Wochen eine Betreuung durch einen festgelegten Kindergarten an. Die Betreuungszeiten müssen nicht den üblicherweise genutzten Betreuungszeiten entsprechen.
- (4) Für die Sommernotgruppe wird im 1. Quartal des Jahres eine Abfrage durchgeführt. Der Bedarf an einer Notbetreuung ist nachzuweisen. Als Nachweis ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen, dass den Sorgeberechtigten während der Schließzeit der Kindertagesstätte kein Urlaub gewährt werden kann.
- (5) Die Samtgemeinde Boldecker Land bietet die Nutzung der Sommernotgruppe an sofern mindestens zehn Nutzer den Bedarf anmelden und nachweisen. Ein Anspruch auf die Leistung besteht nicht.

§ 8

Abmeldungen durch Sorgeberechtigte

- (1) Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Die Abmeldung eines Kindes kann nur jeweils zum 31. März, 31. Juli, 31. Oktober oder 31. Dezember erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Abmeldetermin nach Satz 1 bei der Samtgemeinde Boldecker Land, Fachbereich Bildung und Soziales, vorliegen. Aus wichtigem Grund, insbesondere Wegzug aus dem Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land, kann eine Abmeldung auch zu einem anderen Termin erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam. Die Kostenbeiträge sind entsprechend weiterhin zu entrichten.
- (2) Abmeldungen aufgrund eines Einrichtungswechsels, z.B. von einer Krippe in einen Kindergarten, können jederzeit erfolgen. Die Abmeldungen sollten vier Wochen vor dem gewünschten Abmeldetermin bei der Samtgemeinde Boldecker Land, Fachbereich Bildung und Soziales, vorliegen.

§ 9

Abmeldung/Ausschluss durch die Samtgemeinde Boldecker Land

- (1) Die Samtgemeinde Boldecker Land kann insbesondere dann Kinder abmelden, wenn sie wegen ihres Alters eine Krippe nicht mehr besuchen dürfen oder sie eine Grundschule verlassen, um eine weiterführende Schule zu besuchen.
- (2) Vom Besuch der Kindertagesstätte können Kinder vorübergehend oder dauerhaft durch die Samtgemeinde Boldecker Land ebenfalls ausgeschlossen werden, wenn
 - a) die Kinder ohne Entschuldigung der Kindertagesstätte länger als vier Wochen ferngeblieben sind (die Kostenbeitragspflicht für diesen Zeitraum bleibt unberührt),
 - b) die Sorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen mehr als drei Monate nicht oder nicht vollständig nachkommen,
 - c) diese besonderer Hilfe bedürfen, welche die Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen nicht leisten kann,
 - d) durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet wird,
 - e) die Sorgeberechtigten gegen die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Pflichten mehrfach verstoßen oder eine Zusammenarbeit mit dem betreuenden Personal ablehnen.
- (3) Über den Ausschluss nach Abs. 1 und 2 entscheidet die Samtgemeinde Boldecker Land, Fachbereich Bildung und Soziales, im Einvernehmen mit der Kindertagesstätten-Leitung. Den Sorgeberechtigten ist der Ausschluss vorher anzudrohen.
- (4) Über andere Ausschlussgründe entscheidet der Samtgemeindeausschuss. Die Beteiligten sollen dabei angehört werden.

§ 10

Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Eine gute Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten wird vorausgesetzt und soll durch Absprachen während der Sprechzeiten in den jeweiligen Einrichtungen unterstützt werden. Die Sprechzeiten werden jeweils in den einzelnen Einrichtungen bekannt gegeben.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder an Körper und in der Kleidung sauber sowie mit praktischer und angemessener Bekleidung in die Einrichtung geschickt werden.
- (3) Sofern in den Einrichtungen gefrühstückt wird, ist den Kindern ein Frühstück mitzugeben. Die Einrichtungen legen fest, welche Produkte nicht verzehrt werden dürfen.
- (4) Um Verwechslungen zu vermeiden, müssen alle Kleidungsstücke sowie private Gegenstände der Kinder mit vollem Namen des Kindes gekennzeichnet sein.

- (5) Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder oder der Sorgeberechtigten übernimmt die Samtgemeinde Boldecker Land bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung.
- (6) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kinder pünktlich zur Einrichtung zu bringen und sie wieder abzuholen. Ausnahmen für Hortkinder sind mit dem Personal abzusprechen.
- (7) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet einen Wohnortwechsel unverzüglich und unaufgefordert der Samtgemeinde Boldecker Land, Fachbereich Bildung und Soziales, und der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- (8) Die Leitungen der Einrichtungen können ergänzend zusätzliche Regeln verbindlich festlegen.

§ 11 Mittagessen

- (1) Alle Kinder, die in einem Kindergarten einen Dreivierteltagsplatz (Betreuungszeit 5 oder 6 Stunden) haben, haben am Mittagessen teilzunehmen. Krippen- und Hortkinder haben immer am Mittagessen teilzunehmen.
- (2) Die Eltern, deren Kinder gemäß Absatz 1 am Mittagessen teilnehmen, sind verpflichtet, sich bei dem von der Samtgemeinde Boldecker Land ausgewählten Essensanbieter anzumelden und das Mittagessen dieses Anbieters in Anspruch zu nehmen. Das Mitbringen von eigenem Mittagessen ist grundsätzlich aus Haftungs- und Hygienegründen untersagt.
- (3) Eine Verpflichtung gem. Abs. 2 besteht nicht, wenn ein Kind, das in einer Krippe betreut wird, auf Babynahrung und/oder Flaschenmilch angewiesen ist. In diesem Fall haben die Sorgeberechtigten die Nahrung selbst zu beschaffen und den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 2 besteht ebenfalls nicht, wenn ein Kind insbesondere wegen einer ärztlich nachgewiesenen Allergie oder ärztlich verordneten Diät usw. sowie aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen auf ein Essen angewiesen ist, das vom Essensanbieter nicht geliefert werden kann. Ein entsprechendes Attest ist bei der Samtgemeinde Boldecker Land, Fachbereich Bildung und Soziales, vorzulegen.

§ 12 Kostenbeiträge

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer Einrichtung wird ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag nach einer besonderen Satzung erhoben. Die Satzung über die Kostenbeiträge für die Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land in der jeweils gültigen Fassung ist auf der Homepage www.boldecker-land.de einsehbar.

§ 13 Erkrankungen und andere Abwesenheiten

- (1) Bei Abwesenheit eines Kindes ist die Einrichtungsleitung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Wird bei einem Kind während der Betreuungszeit eine Erkrankung festgestellt, werden die Sorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Einrichtung abzuholen, wenn die Einrichtung dies für gewünscht und erforderlich erachtet.
- (3) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung, dass die Kinder frei von ansteckenden Krankheiten im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind. Sofern ein Kind an einer in § 34 Absätze 1 und 2 IfSG aufgeführten Krankheit erkrankt ist, darf es die Einrichtung nicht mehr besuchen.

Die erforderliche Dauer der Abwesenheit sowie die eventuell erforderliche Vorlage eines Attests richtet sich nach § 34 IfSG. Den Personensorgeberechtigten wird ein entsprechendes Merkblatt von der aufnehmenden Einrichtung ausgehändigt.

- (4) Gleiches gilt, wenn in der Wohngemeinschaft, in der das Kind lebt, eine Krankheit nach § 34 Absatz 3 IfSG aufgetreten ist oder ein Verdacht auf eine entsprechende Erkrankung aufgetreten ist.
- (5) Bei einer fiebrigen Erkrankung des Kindes ist das Kind der Einrichtung fernzubleiben. Eine Fieberfreiheit von 2 Tagen ist maßgeblich für eine Rückkehr in die Einrichtung.

§ 14

Besondere Bestimmungen

- (1) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen bestimmt die Samtgemeinde Boldecker Land. Die Einrichtungen sind generell von Montag bis Freitag geöffnet. Die Öffnungszeiten werden in den Einrichtungen und auf der Internetseite der Samtgemeinde Boldecker Land bekannt gegeben.
- (2) Über Härtefälle sowie über Ausnahmeregelungen entscheidet in Zweifelsfällen die/der Samtgemeindebürgermeister/-in. Anträge hierüber sind bei der Samtgemeinde Boldecker Land, Fachbereich Bildung und Soziales, zu stellen.
- (3) Die Samtgemeinde Boldecker Land kann für einzelne oder für alle Einrichtungen besondere, ergänzende Benutzungsordnungen sowie Wahl- und Geschäftsordnungen für die Elternvertretung erlassen
- (4) Der erste Betreuungsmonat in Kinderkrippen gilt als Eingewöhnungszeit. Während der Eingewöhnungszeit muss eine Vertrauensperson des Kindes anwesend sein oder kurzfristig und schnell erreichbar sein.

§ 15

Kommunikations-App

- (1) Die Samtgemeinde Boldecker Land nutzt für die Kommunikation zwischen Einrichtung und Sorgeberechtigten eine App.
- (2) Nur in Ausnahmefällen kann von der Nutzung der App Abstand genommen werden. Ausnahmen sind z.B. keine technischen Voraussetzungen oder Sprachbarrieren. Der Ausnahmefall ist bei der Samtgemeindeverwaltung und in der Kindertagesstätte anzuzeigen.
- (3) Eine gesonderte Zustimmung der Sorgeberechtigten ist nicht erforderlich.

§ 16

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Samtgemeinde Boldecker Land verarbeitet für
 - die Aufnahme und Betreuung eines Kindes,
 - zur Ermittlung der Kostenbeitragspflichtigen und zur Kostenbeitragsfestsetzung nach dieser Satzung sowie
 - zur Erfüllung der Aufsichtspflicht und Dokumentation der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstättenpersonenbezogene Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) sowie seit dem 25. Mai 2018 nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
- (2) Für die in Absatz 1 genannten Aufgaben ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Samtgemeinde Boldecker Land zulässig:
 - Daten zum Kind: Vorname, Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Krankenkasse, Hausarzt/Zahnarzt, Impfungen, Allergien.

- Daten zu den Sorgeberechtigten: Vorname, Name, Anschrift, Familienstand, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, Einkommensnachweis, Arbeitgeber, Arbeitszeiten, Leistungsbezüge und -bescheide vom Jobcenter und/oder Landkreis Gifhorn.
 - Daten zu Geschwistern und sonstigen Abholberechtigten: Vorname, Name, Geburtsdatum, Telefonnummern.
- (3) Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch aus weiteren Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der in Abs. 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden.
- (4) Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt – je nach der in Absatz 1 genannten Aufgaben – entsprechend den gesetzlichen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Archivierung.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land vom 26.01.2023 außer Kraft.

Weyhausen, den 05.03.2026

Rymas
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Kostenbeiträge für die Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land vom 05.03.2026

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der zurzeit gültigen Fassung wird durch den Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 05.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenbeiträge

- (1) Für den Besuch einer Kindertagesstätte ist ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag zu entrichten. Er ist so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Kostenbeiträge richten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten und werden gestaffelt.
- (2) Die Kostenbeiträge sind monatlich fällig. Die Kostenbeitragsbescheide gelten auch für die Folgemonate, solange diese nicht durch neue Kostenbeitragsbescheide aufgehoben oder ersetzt werden.

§ 2 Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Wird ein Kind im Laufe eines Monats aufgenommen, so errechnet sich Kostenbeitrag im Verhältnis der in Anspruch genommenen Kalendertage zu den Monatstagen.
- (2) Die Zahlungspflicht endet mit dem Tag der Entlassung des Kindes aus der Kindertagesstätte.
- (3) Bei einem Wechsel der Einrichtung (z. B. von einer Krippe in einen Kindergarten) werden die Kostenbeiträge nach Absatz 1 berechnet und ggfs. verrechnet.
- (4) Der monatliche Kostenbeitrag ist jeweils im Voraus zum 1. eines Monats zu entrichten.

- (5) Wird die Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe, auf Schadenersatz oder auf Beitragserstattung. Dies gilt ebenso für ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung oder ein Ausscheiden des Kindes ohne Abmeldung.
- (6) Die jährlich festgelegte Schließzeit von drei Wochen in den Sommerferien verringert nicht den für den Monat zu entrichtenden Kostenbeitrag.
- (7) Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 3

Kostenbeitragspflichtige

- (1) Zur Entrichtung der Kostenbeiträge sind alle Sorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes, unabhängig vom Wohnort, verpflichtet. Die Sorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Einkommensberechnung

- (1) Ist mehr als ein Sorgeberechtigter vorhanden, so ist ein gemeinsames Einkommen unabhängig vom Wohnort der Sorgeberechtigten zu bilden.
- (2) Die Eingruppierung in die jeweilige Elternbeitragsstufe erfolgt anhand des Gesamtbruttoeinkommens aller Sorgeberechtigten. Grundlage der Berechnung ist der Gehaltsnachweis aus dem vorangegangenen Dezember für das Gesamtbruttoeinkommen und hilfsweise der aktuell vorliegende Einkommenssteuernachweis. Das Einkommen errechnet sich als die Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit und nichtselbstständiger Arbeit im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) abzüglich des Kinderfreibetrags nach § 32 Abs. 6 des EstG und die jährliche Werbungskostenpauschale gem. § 9a Satz 1 Nr. 1 des EstG in der jeweils gültigen Fassung.

Zusätzlich gelten folgende Leistungen als Einkommen:

- Renten
- Lohnersatzleistungen
- Elterngeld / Elterngeld Plus
- Wohngeld
- Bürgergeld
- Abfindungen (einschließlich Erklärung nach § 34 EstG)

Wurde im für die Berechnung des Elternbeitrages maßgebenden Kalenderjahr nicht für das gesamte Jahr Einkommen bezogen, erfolgt eine Hochrechnung anhand der ersten drei Gehaltsabrechnungen auf ein fiktives Jahreseinkommen (12 Monatsgehälter). Sofern tatsächlich 13 Monatsgehälter gezahlt werden, sind diese zu Grunde zu legen.

- (3) Eine Arbeitsaufnahme im laufenden Kindergartenjahr ist umgehend nach Antritt anzuzeigen. Der neu zu zahlende Kostenbeitrag wird anhand der ersten drei für volle Kalendermonate abgerechneten Verdienstbescheinigungen berechnet.
- (4) Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft sind für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr durch den Einkommenssteuerbescheid bzw. geeignete Unterlagen (z. B. Bescheinigung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers über die Höhe der Einkünfte aus dem Vorjahr, Einnahmeüberschussrechnung gemäß § 4 Abs. 33 EstG nachzuweisen. Die erzielten positiven Einkünfte (steuerrechtlicher Gewinn) sind als Brutto-Erwerbseinkommen anzusetzen.
- (5) Kommt der Kostenbeitragspflichtige seiner Auskunft- oder Nachweispflicht nicht oder nicht in genügendem Maße nach, wird bis zur Erfüllung der Auskunft- und Nachweispflicht ein Kostenbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungsform erhoben.

- (6) Eine Änderung des aktuellen Einkommens gegenüber dem nachgewiesenen Einkommen ist der Samtgemeinde Boldecker Land unverzüglich mitzuteilen. Bei verspäteter Mitteilung werden die Kostenbeiträge rückwirkend mit dem Monat der Einkommenserhöhung neu festgesetzt. Sofern sich das Einkommen vermindert, wird eine Neuberechnung ab dem Monat der Bekanntgabe vorgenommen.
- (7) Die Samtgemeinde Boldecker Land nimmt im zweiten Quartal eines Jahres eine jährliche Einkommensüberprüfung vor. Das Recht auf weitere stichprobenartige Einkommenskontrolle zu einem anderen Zeitpunkt im Jahr bleibt davon unberührt.
- (8) Veranlagungszeitraum ist immer das Kindertagesstättenjahr vom 01. August an.

§ 5 Kostenbeiträge - Grundsätze

- (1) Im monatlichen Kostenbeitrag sind die Kosten für Getränke und Beschäftigungsmaterial enthalten.
- (2) Die Beitragstabellen berücksichtigen für die Kinderkrippen und Kindergärten eine tägliche Betreuungszeit, Montag bis Freitag (ohne Feiertage) von vier, sechs und sieben bis acht Stunden; für die Horte von vier Stunden. Die Beitragstabelle staffelt sich wie folgt:
 - Betreuungszeit von bis zu 4 Stunden
 - Betreuungszeit von 5 bis 6 Stunden
 - Betreuungszeit von 7 bis 8 Stunden.
- (3) Ab dem 01. August 2026 (Schuljahr 2026/2027) haben gemäß dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) alle Erstklässler in Niedersachsen einen Rechtsanspruch auf täglich acht Stunden Unterricht und kostenfreie Betreuung in der Schule in Form von Ganztagsbetreuung oder Hortbetreuung. Dieser Anspruch wird in den folgenden Jahren schrittweise eingeführt.
- (4) Nach der Vergabe noch zur Verfügung stehende Betreuungsplätze werden bis einschließlich Schuljahr 2028/2029 an höherklassige Kinder weiterhin kostenpflichtig vergeben.

Schuljahr	beitragsfrei	beitragspflichtig
2026/2027	Klassenstufe 1	Klassenstufe 2-4
2027/2028	Klassenstufe 1-2	Klassenstufe 3-4
2028/2029	Klassenstufe 1-3	Klassenstufe 4
Ab 01.08.2029	Klassenstufe 1-4	-

- (5) Die Betreuung während der Schulferien (außerhalb der Schließzeiten) wird ganztägig (acht Stunden) angeboten. Sofern dieses Angebot in Anspruch genommen wird, sind die Betreuungsstunden für alle Kinder der Klassenstufen 1 bis 4 kostenpflichtig entsprechend des Beitrags entsprechend Anlage 1 der Beitragstabelle.
- (6) Der Kostenbeitrag entfällt gemäß § 22 NKiTaG für Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung. Der Anspruch nach Satz 1 umfasst die nach § 20 NKiTaG erforderliche Mindestbetreuungszeit, höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme einer regelmäßigen Randzeit (§ 6 der Kitasatzung) von gesamt acht Stunden täglich. Die Betreuungszeit über acht Stunden täglich ist weiterhin kostenbeitragspflichtig.
- (7) Der Aufwandsersatzanspruch für Sonderdienste (§ 6 Abs. 7 der Kitasatzung) beträgt pro angefangene 15 Minuten pauschal 10,- €.
- (8) Die Beitragssätze der monatlichen Kostenbeiträge inkl. gebuchter Randzeiten (§ 6 Abs. 1 bis 6 der Kitasatzung) ergeben sich aus der Anlage 1 der Beitragstabelle zu dieser Satzung.

§ 6
Eingewöhnungszeiten in Kinderkrippen

- (1) Während der Eingewöhnungszeit in den Krippen (§ 14 Abs. 3 der Kitasatzung) beträgt der Kostenbeitrag 65,- €. Die tatsächliche Betreuungszeit ist dabei unerheblich.

§ 7
Geschwisterermäßigung, Platzgeld

- (1) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie eine Krippe, einen Kindergarten oder einen Hort in Trägerschaft der Samtgemeinde Boldecker Land, so ermäßigt sich der Grundkostenbeitrag (ohne Verpflegung und Sonderdienste) für das 2. und jedes weitere Kind um 50 %.
- (2) Das 1. Kind ist das Kind mit dem höchsten Kostenbeitragsatz. Die weitere Reihenfolge erfolgt nach den nächsthöheren Kostenbeitragsätzen.
- (3) Sofern für ein Kind an Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht, wird dieses Kind bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.
- (4) Fehlt ein Kind länger als einen Monat, so wird, wenn der Anspruch auf einen Platz in der jeweiligen Einrichtung bestehen bleiben soll (§ 9 Abs. 2 lit. a) der Kitasatzung) anstelle des monatlichen Kostenbeitrags ein Platzgeld erhoben. Es beträgt 50 % des jeweils zu entrichtenden Kostenbeitrags. Das Platzgeld ist von den Sorgeberechtigten per Formular und entsprechender Nachweise über die Abwesenheit (eigenständig) zu beantragen. Über die Gewährung des Platzgeldes entscheidet die Samtgemeinde Boldecker Land, Fachbereich Bildung und Soziales.
- (5) Schließzeiten der Einrichtungen werden bei der Berechnung des Platzgeldes nicht berücksichtigt.
- (6) Die Ermäßigung nach den Absätzen 1-3 gilt nicht für das Platzgeld.

§ 8
Ausnahmen, Härtefälle

- (1) Über Ausnahmen entscheidet in Zweifelsfällen die/der Samtgemeindebürgermeister/in.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann der Kostenbeitrag bei Bedürftigkeit ermäßigt oder erlassen werden. Über die Ermäßigung oder den Erlass entscheidet der Samtgemeindeausschuss.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Die Satzung vom 15.03.2018 sowie die 1. Änderungssatzung vom 01.08.2020 und die 2. Änderungssatzung vom 01.04.2022 treten zeitgleich außer Kraft.

Weyhausen, den 05.03.2026

Rymas
Samtgemeindebürgermeister

**Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagesstätten im Bereich der
Samtgemeinde Boldecker Land vom 05.03.2026**

Betreuungsart	bis 20.000,-	bis 25.000,	bis 30.000,-	bis 35.000,-	bis 40 .000,-	bis 45.000,-	bis 50.000,-	bis 55.000,-	bis 60.000,-	bis 65.000,-	bis 70.000,-	bis 75.000,-	über 75.000,-	
	E i n k o m m e n s s t u f e n													
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
Krippe	Krippe halbtags, bis zu 4 Stunden	64,- €	80,- €	95,- €	110,- €	125,- €	140,- €	160,- €	180,- €	200,- €	220,- €	240,- €	260,- €	280,- €
	Krippe 3/4-tags, 5 bis 6 Stunden	97,50 €	120,- €	142,50 €	165,- €	187,50 €	210,- €	240,- €	270,- €	300,- €	330,- €	360,- €	390,- €	420,- €
	Krippe ganztags, 7 bis 8 Stunden	130,- €	160,- €	190,- €	220,- €	250,- €	280,- €	320,- €	360,- €	400,- €	440,- €	480,- €	520,- €	560,- €
Kita	Kindergarten halbtags, bis zu 4 Stunden	56,- €	70,- €	84,- €	98,- €	112,- €	126,- €	140,- €	154,- €	168,- €	182,- €	196,- €	210,- €	224,- €
	Kindergarten dreivierteltags, 5 bis 6 Stunden	84,- €	105,- €	126,- €	147,- €	168,- €	89,- €	210,- €	231,- €	252,- €	273,- €	294,- €	315,- €	336,- €
	Kindergarten ganztags, 7 bis 8 Stunden	112,- €	140,- €	168,- €	196,- €	224,- €	252,- €	280,- €	308,- €	336,- €	364,- €	392,- €	420,- €	448,- €
Hort	Hort halbtags, bis zu 4 Stunden	56,- €	70,- €	84,- €	98,- €	112,- €	26,- €	140,- €	154,- €	168,- €	182,- €	196,- €	210,- €	224,- €
	Ferienbetreuung ganztags, 8 Stunden	100,- € pro Woche												
je halbe Stunde monatlicher Frühdienst		10,- €	11,- €	12,- €	13,- €	14,- €	15,- €	16,- €	17,- €	18,- €	19,- €	20,- €	21,- €	22,- €

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Solarpark Jembke" Gemeinde Jembke

Der Rat der Gemeinde Jembke hat in seiner Sitzung am 26.11.2025 den Bebauungsplan "Solarpark Jembke" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen kann in dem Gemeindebüro der Gemeinde Jembke während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jembke, den 02.04.2026

(L. S.)

Riemenschneider
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Tiddische für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tiddische in der Sitzung am 18.03.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2026 wird

im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.507.700,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.012.900,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	0,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

¹ abgedruckt auf Seite 262 dieses Amtsblattes

im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.478.400,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.916.100,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	67.600,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	470.000,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.546.000,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.386.100,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 246.400,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b) Grundsteuer B (Grundsteuer B)	220 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Tiddische, den 18.03.2026

Gemeinde Tiddische

Krause
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.05.2026 bis einschl. 12.05.2026 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Tiddische, den 21.04.2026

Krause
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Zicherie – westlich B244“

des Flecken Brome, Ortsteil Zicherie

Der Gemeinderat des Flecken Brome hat am 25. September 2025 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Zicherie – westlich B244“ in der Fassung von September 2025, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. XI/038/BR). Die dazugehörige Begründung und der Umweltbericht in der Fassung von September 2025 wurden gebilligt.

Mit dem Bebauungsplan soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (kurz: PV-Anlage) in unmittelbarer Umgebung des „Windparks Zicherie“ umgesetzt werden. Die Flächen sind als Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ bzw. „Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ festgesetzt.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 85 ha und befindet sich westlich bzw. nordwestlich angrenzend an die Ortslage Zicherie des Ortsteils Zicherie des Flecken Brome und umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Zicherie	001	1/3, 14/2 (tlw.), 17/6, 100/2 (tlw.), 240/13, 241/13
Zicherie	002	35/3, 35/5, 44/1 (tlw.), 48/2, 49/1, 49/2, 54/1, 54/2, 54/3, 57/3, 57/5, 57/6, 143/1 (tlw.), 306/139 (tlw.), 308/141 (tlw.) 367/139, 375/36, 404/57

Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.²

² abgedruckt auf Seite 263 dieses Amtsblattes

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlagen Zicherie – westlich B244“ des Fleckens Brome tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, mit zugehöriger Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB können im Gemeindebüro des Fleckens Brome, Bahnhofstraße 36, 38468 Brome, während der üblichen Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden sowie über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 und § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1–3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Brome, den 20.04.2026

(L. S.)

Hilmer
Bürgermeister

Der in Kraft getretene Bebauungsplan wird gem. § 10a Abs. 2 BauGB mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung auch im Internet unter www.brome.de zugänglich gemacht.

Satzung

**zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG
für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)**

in der Gemeinde Rühren

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBI. 2025, Nr.3), sowie der §§ 2, 6, und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (GVBI. 2017, 121), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. 2022, 589), hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung vom 11.03.2026 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Aufhebung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) in der Gemeinde Rühren in der Fassung vom 16.06.2015 wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Rühren, 12.03.2026

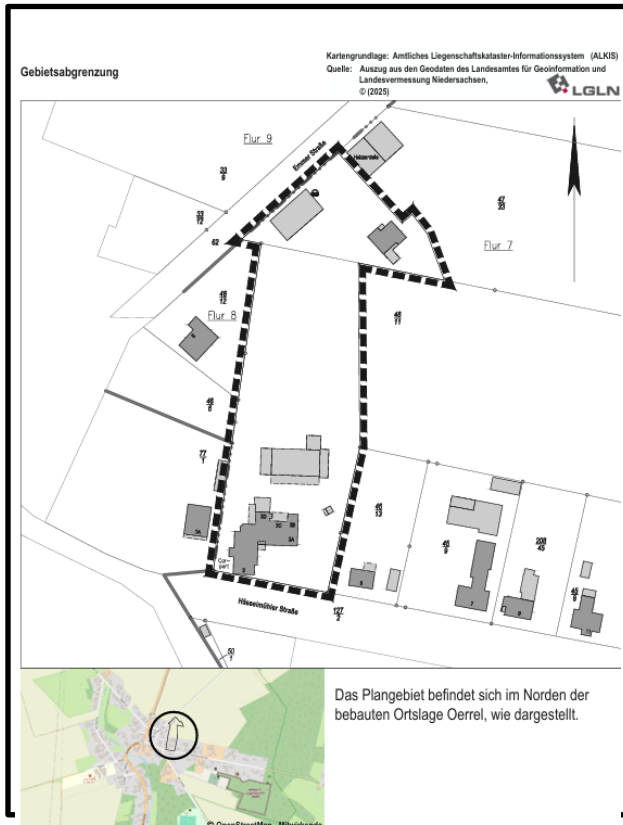
(L. S.)

Bossert
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Dedelstorf

Bekanntmachung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Nördlich Hässelmühler Straße“ im Ortsteil Oerrel gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Dedelstorf hat in seiner Sitzung am 07.04.2026 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Nördlich Hässelmühler Straße“ als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie die dazugehörige Begründung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist dem Planausschnitt zu entnehmen.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung bekannt gemacht.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung einschließlich ihrer Begründung kann bei der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestraße 2, Zimmer 5, 29386 Hankensbüttel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung kann Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene Klarstellungs- und Ergänzungssatzung unter

<https://www.sg-hankensbuettel.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bebauungsplaene/> ins Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des

§ 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in Kraft.

Dedelstorf, 20.04.2026

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

(L. S.)

Bauke

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Leiferde

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Zum Wohlenberg III“, zugl. 1. Änderung „Mühlenberg IV“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), Ortsteil Leiferde

Der Rat der Gemeinde Leiferde hat in seiner Sitzung am 18.03.2026 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Zum Wohlenberg III“, zugl. 1. Änderung „Mühlenberg IV“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.³

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann in der Außenstelle der Samtgemeinde Meinersen, Am Marktplatz 2, 38536 Meinersen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Ein Termin zur Einsichtnahme der Unterlagen kann unter der Durchwahl 05372-89 618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter www.sg-meinersen.de in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Leiferde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

³ abgedruckt auf Seite 264 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Leiferde, 8. April 2026

Zobjack
Gemeindedirektor

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Didderse für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Didderse in der Sitzung am 11.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.887.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.042.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.798.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.776.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	441.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	47.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.339.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.823.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 299.600 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 402 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 430 v. H. |

Didderse, 11.02.2026

Thomsen
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.05.2026 bis einschl. 12.05.2026 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Didderse, den 21.04.2026

Thomsen
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Meine

Der Rat der Gemeinde Meine hat in seiner Sitzung am 09.03.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 04.05.2026 bis 12.05.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Meine, 22.04.2026

Heinsohn-Buchmann
Bürgermeisterin

**Bebauungsplan "Feuerwehrgerätehaus Abbesbüttel"
Gemeinde Meine, Ortschaft Abbesbüttel, Landkreis Gifhorn
für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Rat der Gemeinde Meine hat am 19.03.2026 den Bebauungsplan "Feuerwehrgerätehaus Abbesbüttel" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁴

Die Planunterlagen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Meine, Abbesbütteler Straße 4, 38527 Meine zur Einsicht aus. Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse www.gemeinde-meine.de eingesehen werden.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Meine, den 16.04.2026

(L. S.)

Heinsohn-Buchmann
Bürgermeisterin

⁴ abgedruckt auf Seite 265 dieses Amtsblattes

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Meine für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Meine in der Sitzung am 19. März 2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	14.770.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	15.108.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	293.600 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.329.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.121.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	467.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.913.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	94.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.796.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.128.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 437.600 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.388.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 430 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

Meine, 19. März 2026

Heinsohn-Buchmann
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.05.2026 bis einschl. 12.05.2026 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Meine, den 23.04.2026

Heinsohn-Buchmann
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Gemeinde Rötgesbüttel

Der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel hat in seiner Sitzung am 17.03.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für das Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs.4 NKomVG vom 04.05.2026 bis 12.05.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rötgesbüttel, 24.04.2026

Schölkmann
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Rötgesbüttel für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in der Sitzung am 17.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.216.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.337.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	352.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	11.300 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.975.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.965.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	407.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	367.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.382.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.338.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 532.400 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 495.800 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 668 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 447 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

Rötgesbüttel, 17.03.2026

Schölkmann
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit verkündet. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.05.2026 bis einschl. 12.05.2026 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Rötgesbüttel, den 24.04.2026

Schölkmann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Schwülper

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 17.12.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 04.05.2026 bis 12.05.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwülper, 22.04.2026

Brinkmann
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplans „Alter Ortskern“ II. Abschnitt mit ÖBV Gemeinde Schwülper, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet - Planverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat am 19.03.2026 die 3. Änderung des Bebauungsplans der Innenentwicklung „Alter Ortskern“ II. Abschnitt mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die örtliche Bauvorschrift und die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁵

Die Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die Planunterlagen sowie die örtliche Bauvorschrift mit den Begründungen liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Schloßstraße 8A, 38179 Schwülper zur Einsicht aus.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Schwülper, den 10.04.2026

(L.S.)

Brinkmann
Bürgermeisterin

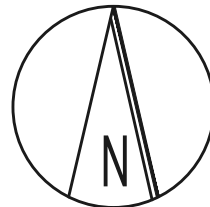
⁵ abgedruckt auf Seite 266 dieses Amtsblattes

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -



Bebauungsplan Solarpark Jembke

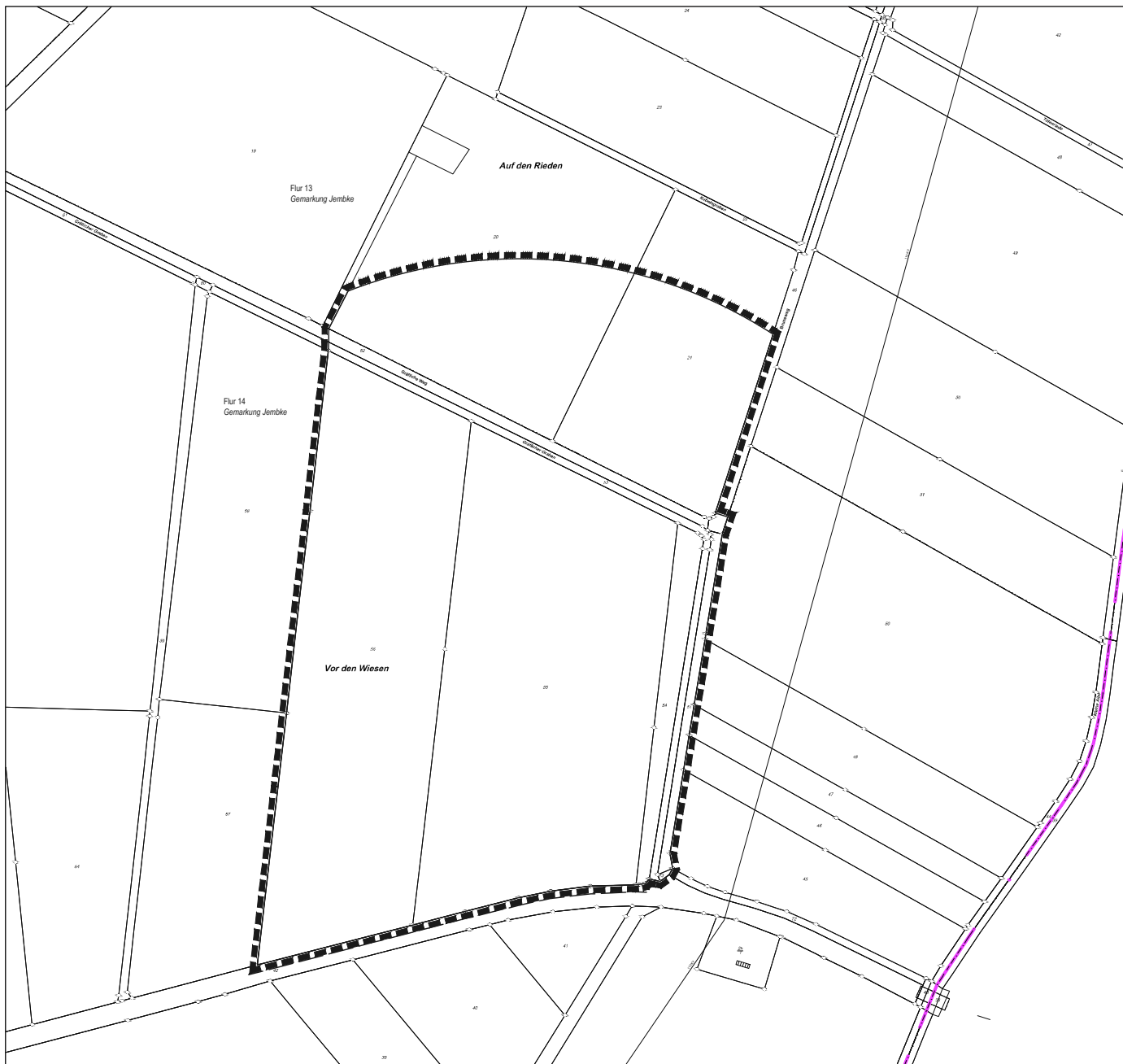
Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© (2022)



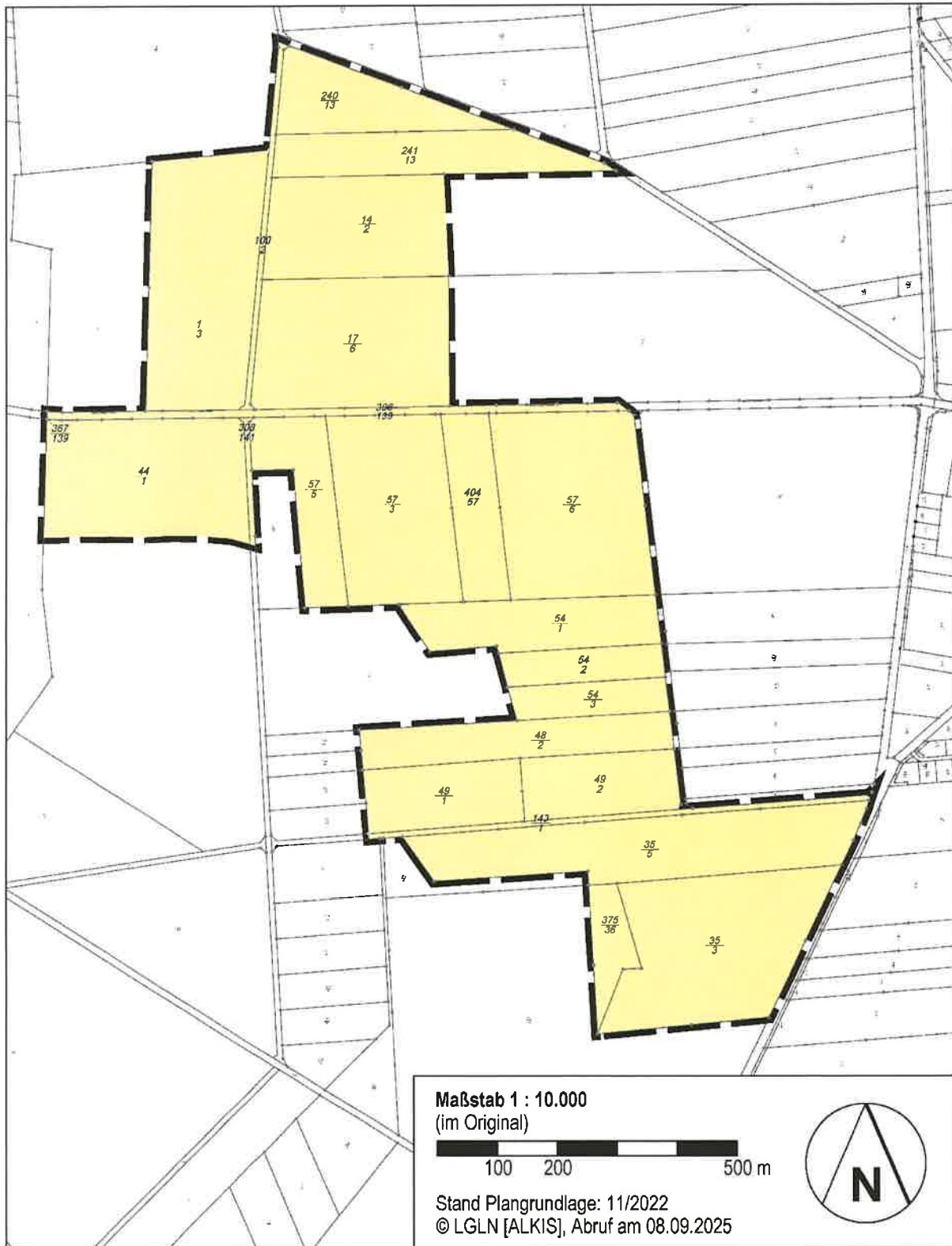
Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich östlich der bebauten Ortslage Jembke, wie dargestellt.

Übersichtskarte:

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlagen Zicherie - westlich B244“
Flecken Brome

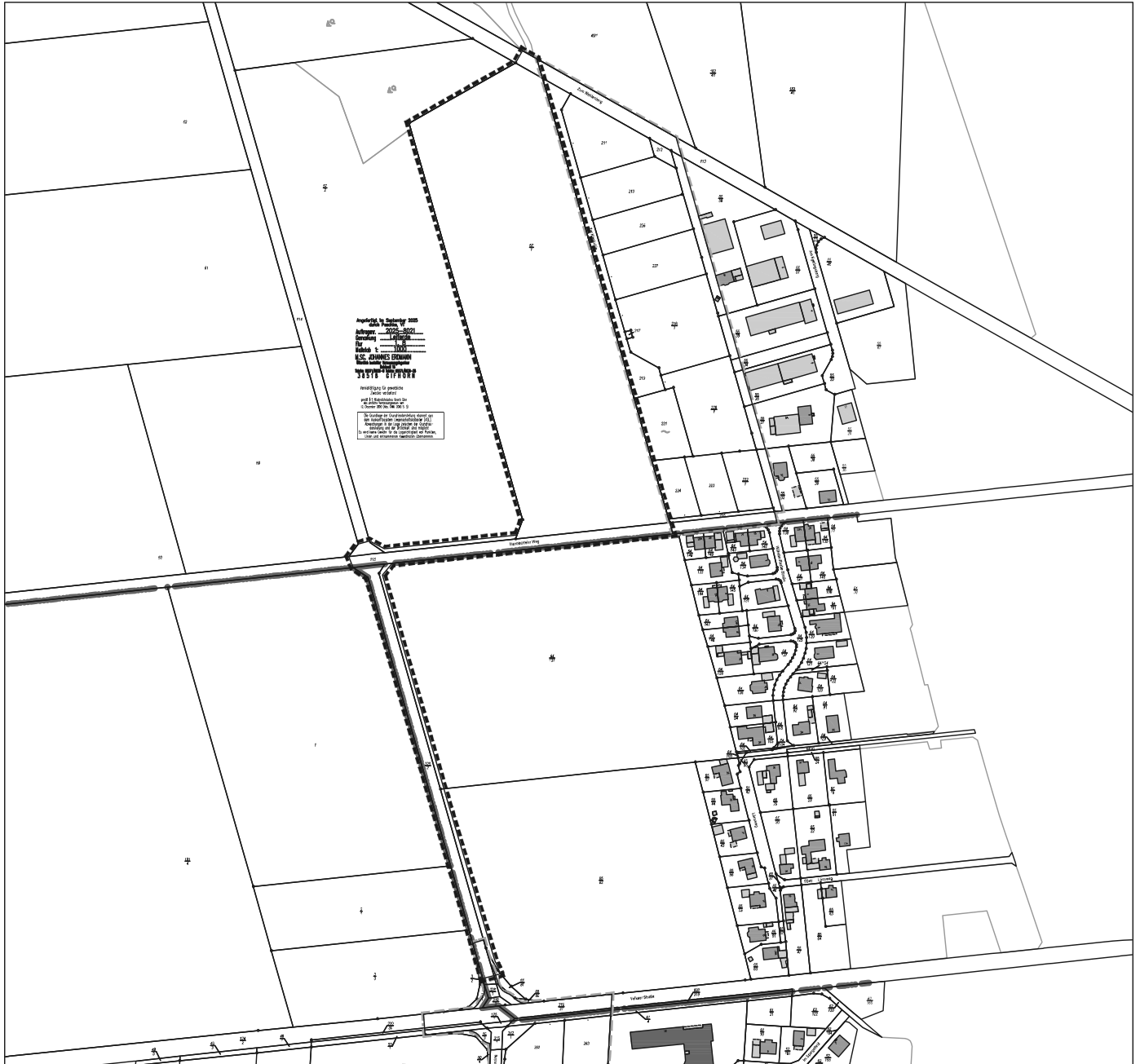




Bebauungsplan
Gewerbegebiet Zum Wohlenberg III
zugl. 1. Änderung Mühlenberg IV
mit örtlicher Bauvorschrift

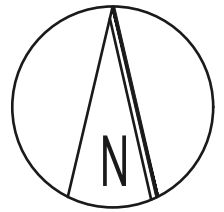
Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2025)

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Leiferde, wie dargestellt.

Gemeinde Meine, Ortschaft Abbesbüttel
Landkreis Gifhorn



Bebauungsplan

Feuerwehrgerätehaus Abbesbüttel

Gebietsabgrenzung

Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen

Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© (2022) LGLN

Angefertigt im November 2022
durch Peschke, VT

Auftragsnr. 2022-8028

Gemarkung Meine

Flur 2

Maßstab 1: 1000

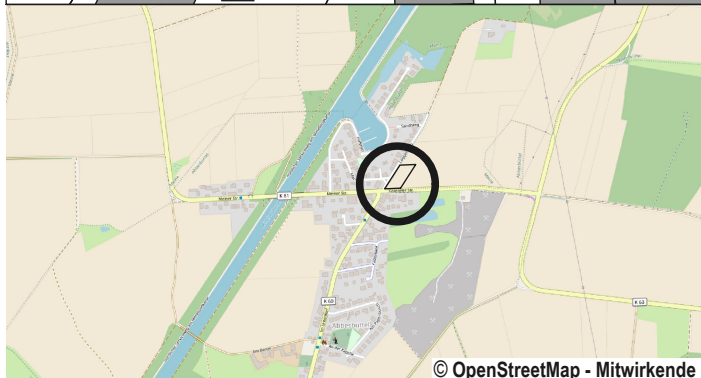
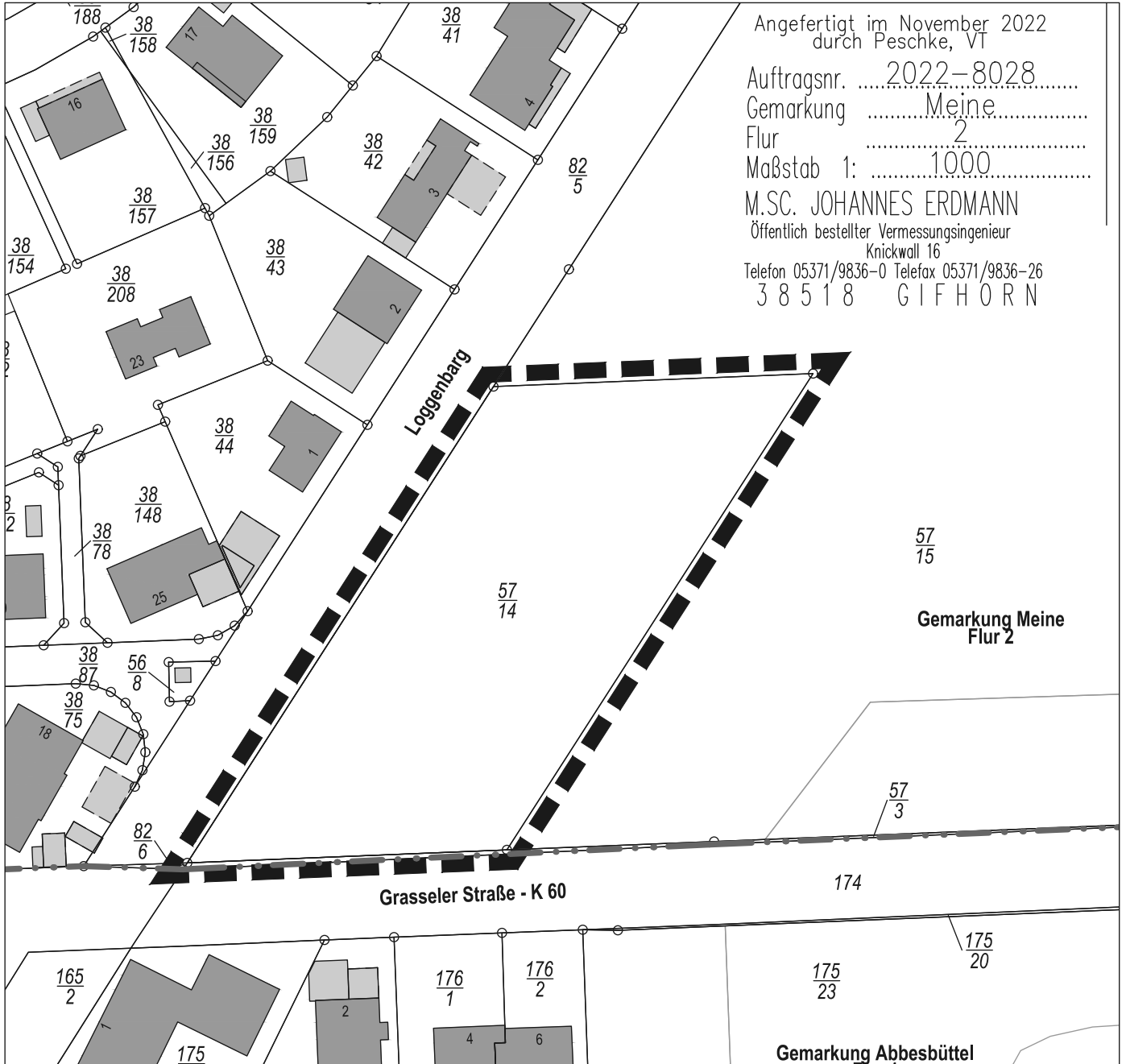
M.SC. JOHANNES ERDMANN

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Knickwall 16

Telefon 05371/9836-0 Telefax 05371/9836-26

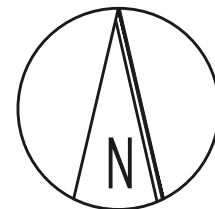
3 8 5 1 8 G I F H O R N



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Abbesbüttel, wie dargestellt.

© OpenStreetMap - Mitwirkende

**Gemeinde Schwülper, Ortsteil Groß Schwülper
Landkreis Gifhorn**



**Bebauungsplan der Innenentwicklung
Alter Ortskern II. Abschnitt**

**3. Änderung
mit örtlicher Bauvorschrift**

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© (2024)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich innerhalb der bebauten Ortslage Groß Schwülper, wie dargestellt.

